

RECHTSANWÄLTIN / MEDIATORIN SDM / CAS Familienrecht / CAS Kindesvertretung

----- **Dr. iur. Carol Wiedmer-Scheidegger** -----

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

Falls refusiert oder nicht abgeholt als taxpflichtige B-Post zurücksenden

Einschreiben

Staatsanwaltschaft See/Oberland

Weiherallee 15

8610 Uster

Zürich, den 5. Mai 2025

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Anzeigeerstatter

vertreten durch RA Dr. C. Wiedmer-Scheidegger,
Kempterstrasse 5, 8032 Zürich

gegen

Herr Dr. med. Shabbir Hassam,
Seestrasse 27 8330 Pfäffikon ZH,

Verzeigter 1

Unbekannt; zu eruierende Eltern

Verzeigte 2

betreffend Körperverletzung

erhebe ich namens und im Auftrag des Anzeigeerstatters

Strafanzeige

gegen:

Verzeigten 1 wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB durch Amputation der gesunden Penisvorhaut an gesunden Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit, selbstzahlende Eltern).

Verzeigte 2 wegen Anstiftung gemäss Art. 24 StGB gegen die Eltern (Sorgeberechtigten), welche die Amputation der Vorhaut an ihrem gesunden Kind in Auftrag gegeben haben.

Verzeigt sind ab Datum dieser Strafanzeige alle vorgenommenen Eingriffe an gesunden Kindern (ohne med. Notwendigkeit, selbstzahlende Eltern) der letzten 15 Jahre gemäss Art. 97 Abs. b StGB, damit das Recht der Opfer auf Schadenersatz und Genugtuung gewährt ist.

und stelle folgende

Anträge:

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen den Verzeigten 1 einzuleiten.
2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit den durchgeführten Beschneidungen stehen, in der Praxis des Verzeigten 1 als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
3. Die in Ziffer 2 vorab beantragte Beweissicherung sind im Sinne einer **superprovisorischen Massnahme** umgehend und ohne Anhörung der Verzeigten Person 1 durchzuführen.
4. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um wen es sich bei den Opfern (Kinder) der letzten 15 Jahre namentlich handelt.
5. Nach Kenntnis der Opfer seien die entsprechenden Eltern als Verzeigte 2 im Rubrum bzw. in der Anzeige aufzunehmen und das Verfahren auf diese zu erweitern.
6. Es seien für die betroffenen Kinder unentgeltliche Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung

I. Formelles

1. Die Unterzeichnende legitimiert sich mit Vollmacht des Anzeigeerstatter vom XX. April 2025

BO: Vollmacht vom 21. April 2025

Beilage 1

2. Die inkriminierenden Handlungen werden von Herr Dr. med. Shabbir Hassam in seiner Praxis in 8330 Pfäffikon vorgenommen (Begehungsort, siehe auf der Website: Praxisrundgang > OP-Zimmer). Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig (Art. 31 StPO).
3. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 61 StPO. Demnach obliegt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft.
4. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich um ein Officialdelikt, welches von Amtes wegen zu verfolgen ist (Art 122 / 123 Ziff. 2 Abs. 3).
5. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.

II. Materielles

A Sachverhalt

Herr Dr. med. Shabbir Hassam bietet gemäss Ausschreibung auf der eigenen Homepage Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern (ohne medizinische Notwendigkeit) an und führt diese offensichtlich im Auftrag und Einverständnis der Eltern in seiner Praxis in Pfäffikon durch. Siehe dazu auf seiner Homepage www.beschneidungen.ch, Kurzinfo Deutsch, S. 2: *«Der Preis für eine gewünschten Beschneidung bei einem Buben, aus religiösen, kulturellen, ästhetischen oder hygienischen Gründen ist CHF 850.-. Das ist von den Eltern zu bezahlen.»*

BO: Auszug Homepage Kurzinfo Deutsch

Beilage 2

B Rechtliches

a) Grundlegend

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf die beiden Dokumente:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020, S. 103ff.
- Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz.

Daraus geht hervor, dass Genitalbeschneidungen an gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen.

BO: ZKE 2/2020 S. 103 ff.

Beilage 3

BO: Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz

Beilage 4

b) Im Speziellen

Für die Bearbeitung dieser Strafsache ist vorgehend die Erhebung der korrekten medizinischen Fakten unerlässlich. Denn die Amputation der Penisvorhaut ist mitnichten eine Bagatelle, sondern ein irreversibler Eingriff mit langfristigen negativen Folgen besonders im

urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Darüber hinaus ist sie mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet (vgl. dazu Beilage 4, S. 14 ff.).

Gemäss Art. 122 StGB wird mit Freiheitsstrafe bestraft, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht (...). Mit Freiheitsstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 StGB). Auch gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, namentlich, wenn er die Tat an einem Kind begeht.

Gemäss den Ausführungen in Beilage 2 nimmt der Verzeigten genau solche Handlungen vor und erfüllt somit den Tatbestand der Körperverletzung. Es gibt keine rechtlich haltbaren Gründe, gesunden Kindern ohne medizinische Notwendigkeit die Penisvorhaut abzuschneiden. Ganz unabhängig davon, ob die Entfernung der Penisvorhaut als Schädigung empfunden wird oder nicht, die vergangene Tat ist als Körperverletzung zu ahnden.

Da es sich vorliegend um ein Officialdelikt handelt besteht kein Spielraum dafür, die Strafuntersuchung nicht anhand zu nehmen. Dies mit Hinweis auf Art. 7 StPO gemäss welcher die Strafuntersuchungsbehörden verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Gründe gemäss Art. 52-54 StGB, die eine Einstellung rechtfertigen würden, liegen offensichtlich keine vor. Sodann würden einer Einstellung überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen (vgl. unten Kindesverfahrensvertretung).

Kinder sind nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates. Sie sind Individuen mit vollen Rechten (Art. 12 KRK, 3. KRK, Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV, Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 11 ZGB). Ihnen ist demnach, wie allen andern Menschen auch, der vollumfängliche Rechtsschutz unbedingt zu gewähren.

Die Amputation der Vorhaut erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken einzig die *informierte Einwilligung* des Patienten und der *Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten* (A. Büchler et al., *Medizin – Mensch - Recht*, S. 62 ff.), wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss (vgl. Beilage 4, S. 29). Bei einer Beschneidung im Kindesalter kann nicht von einer *informierten Einwilligung* des Kindes ausgegangen werden, was einen Verstoss gegen Art. 12 KRK, Art. 3 KRK, Art. 5 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, Art. 301 Abs. 1 ZGB darstellt. Da es sich bei einer Beschneidung des Kindes auf Wunsch der Eltern – aus welchen Gründen auch immer – um ein gesundes Kind mit einer gesunden Vorhaut handelt, liegt auch in keiner Weise ein *unmittelbarer medizinischer Nutzen* vor (Verstoss gegen Art. 6 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin).

Die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit stellt durch die verfassungsrechtliche Garantie – im speziellen bei Kindern – ein absolut höchstpersönliches Recht dar (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 24 Abs. 3 KRK, Art. 19 KRK, Art. 11 BV, Art. 10 Abs. 1 und 2 BV, Art. 302 Abs. 1 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind im Grundsatz vertretungsfeindlich (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB). Die Einwilligung der Eltern kann daher nicht strafausschliessend wirken. Zwischen Eltern und Kind besteht demnach eine Interessenskollision (siehe dazu unten Kindesvertretung).

Die Beschneidung eines gesunden Kindes widerspricht dem Kindeswohl (Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 302 ZGB, Art. 301 Abs. 1 ZGB). (Vgl. dazu Beilage 3.)

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden. Verletzungen der Genitalien berühren somit immer auch das Selbstwertgefühl und die Würde der betroffenen Person (Art. 3 EMRK, Art. 7 BV, Art. 10 Abs. 2 BV).

Die Begründung, weil nur die weibliche Genitalbeschneidung explizit verboten ist, sei die männliche Genitalbeschneidung zulässig, ist unhaltbar und verstösst gegen Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 2 UN-KRK, Art. 8 Abs. 1 und 2 BV. (Vgl. dazu Beilage 4, S.37)

C Prozessuale Anträge

a) Superprovisorische Massnahme / Beweissicherung

Es besteht Kollusionsgefahr: Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist in diesem Fall Herr Dr. med. Shabbir Hassam der Einzige, welcher die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor Herr Dr. med. Shabbir Hassam über diese Anzeige informiert wird und entsprechende Unterlagen beseitigen oder abändern kann. Um die Opfer bzw. Geschädigten ausfindig machen zu können und deren Recht zu schützen, sind daher die Akten superprovisorisch zu beschlagnahmen und die Opfer zu eruieren. Danach ist das Verfahren auf die namentlich bekannten Verzeigten 2 zu erweitern.

b) Kindesverfahrensvertreter/in

Die Opfer/Geschädigten der Taten sind unmündige Kinder. Sie sind Verfahrensbeteiligte, die sich als Privatkülerschaft konstituieren können. Demnach ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Opfer ausfindig zu machen und dafür zu sorgen, dass sie als Partei im Verfahren ihre Rechte uneingeschränkt geltend machen können. Da die Kinder im Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter, d.h. ihre Eltern, die mindestens als Anstifter zu betrachten sind (Art. 24 StGB), vertreten wären, liegt eine Interessenkollision vor. Aus diesem Grund ist für jedes Opfer je eine unabhängige Kindesverfahrensvertretung einzusetzen. Dies ergibt sich verpflichtend aus Art. 13 EMRK, Art. 12 KRK, Art. 29 BV, Art. 29a BV, Art. 30 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB.

Die Kindesverfahrensvertretung hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im Grundsatz sachlich, medizinisch und rechtlich korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

c) Befangenheit

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch die Kindesverfahrensvertretung in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die

- a) als Kind selber genital beschnitten wurden;
- b) ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
- c) Genitalbeschneidungen durchführen oder zu verantworten haben;

- d) mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

d) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigerstatter wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Freundliche Grüsse



Dr. C. Wiedmer-Scheidegger
Rechtsanwältin

Beilagen:

- **Beilage 1:** Vollmacht
- **Beilage 2:** Kurzinfo Deutsch, Auszug der Internetseite von Herr Dr. med. Shabbir Hassam, www.beschneidungen.ch, woraus ersichtlich ist, dass er in seiner Praxis Vorhautamputationen an gesunden Kindern durchführt.
- **Beilage 3:** Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 2/2020.
- **Beilage 4:** Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten, Artikel von Pro Kinderrechte Schweiz, 2024.